

Begleitbericht zur Vernehmlassung zum Entwurf für einen Ethik Code für den Schweizer Sport

6. Mai 2021

Die Ethik Charta von Swiss Olympic ist und bleibt weiterhin der übergeordnete Wertekatalog für den Schweizer Sport. Die Ethik Charta soll nun mit einem Ethik Code ergänzt werden, der als Disziplinarreglement die rechtliche Grundlage dafür bietet, damit bestimmte inakzeptable Verhaltensweisen mit Disziplinar massnahmen geahndet werden können. Zudem ist vorgesehen, die konkrete und korrekte Umsetzung der Ethik-Prinzipien in einem neuen «Handbuch» insbesondere für Ausbildungszwecke zu erläutern.

1. Zur Bezeichnung Ethik Code

Swiss Olympic schlägt die Bezeichnung "Ethik Code" vor, passend zur bestehenden Ethik Charta und in Anlehnung zum Code of Ethics des IOC und zahlreicher internationaler Sportverbände.

2. Zum Geltungsbereich (Art. 1 des Entwurfs)

Der Ethik Code ist vereinsrechtlich innerhalb der Pyramiden-Struktur des Schweizer Sports einzuführen und umzusetzen, also durch Beschlüsse des Sportparlaments und der Verbands- und Vereinsversammlungen der Mitgliedsverbände. So wird nach dem Muster der Dopingvorschriften eine universelle Geltung erreicht. Wir empfehlen, den Verbänden eine Übergangsdauer von einem Jahr einzuräumen, um die Umsetzung sicherzustellen. Die Meldestelle soll den Betrieb aber auf jeden Fall am 1.1.2022 aufnehmen, unabhängig davon, wie viele Verbände den Ethik Code dann schon formell übernommen haben.

Darüber hinaus kann der Ethik Code auf vertraglichem Weg auf Partner der Sportorganisationen ausgedehnt werden. Dabei ist aber im Einzelfall zu prüfen, ob es nicht sinnvoller ist, Vertragspartner zur Einhaltung der Ethik-Charta zu verpflichten, als sie einem Disziplinarreglement zu unterstellen. Organisationen und Personen ausserhalb der verbandsrechtlichen Pyramidenstruktur sollen sich dem Ethik Code auch freiwillig unterstellen können.

Der Ethik Code regelt Verhaltensweisen, die nicht bereits von den Spiel- und Wettkampfregele der verschiedenen Sportarten, den spezifischen Dopingregeln und weiteren Regelwerken (z.B. Regeln zur Verhinderung von Manipulationen von Sportwettkämpfen, Gewalt in Stadien) ausreichend geregelt sind.

Internationale Sachverhalte fallen grundsätzlich in den Kompetenzbereich der internationalen Sportorganisationen. Viele von ihnen sind in der Schweiz ansässig. Mit Absprachen ist sicherzustellen, dass alle Ethikverstösse, die in der Schweiz sattfinden, untersucht werden und nicht wegen negativer Kompetenzkonflikte ungeahndet bleiben. Dazu dient das Beispiel der Dopingbekämpfung.

3. Ethikverstösse (Art. 2 des Entwurfs)

Der Entwurf enthält einen Katalog von gravierenden Tatbeständen bzw. Ethikverstösse, die mit einer Disziplinar massnahme sanktioniert werden können. Sie sind gruppiert in:

- Misshandlungen (Belästigung, Mobbing und Stalking, Ungleichbehandlung und Diskriminierung; Ehrverletzungen, Verletzungen der physischen, psychischen und sozialen Integrität und Verletzung der sexuellen Integrität)
- Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation für private Zwecke oder persönliche Vorteile (Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen, Ignorieren von Interessenskonflikten und das Ignorieren von Empfehlungen gegen Missstände).
- Unsportliches Verhalten (soweit nicht bereits durch Spiel- und Wettkampfgregeln erfasst)

Die Tatbestände sind zum besseren Verständnis mit Beispielen ergänzt.

4. Missstände (Art. 3 des Entwurfs)

Der Ethik Code umfasst auch die Feststellung von Missständen, d.h. von strukturellen oder organisatorischen Umständen in einer Sportorganisation, welche Ethikverstösse begünstigen, z.B. wegen fehlender Kontrollmechanismen. Diese führen zu verbindlichen Empfehlungen an die entsprechende Sportorganisation. Die Nichtbefolgung von Empfehlungen kann ebenfalls als Ethikverletzung sanktioniert werden.

Solche Empfehlungen sollen auf Antrag der Meldestelle oder der Disziplinarkammer von Swiss Olympic ausgesprochen werden.

5. Mitwirkungspflichten (Art. 4 des Entwurfs)

In Anlehnung an vergleichbare Regelwerke von internationalen Sportverbänden wird vorgeschlagen, nicht nur eine strenge Mitwirkungspflicht bei den Untersuchungen für die dem Reglement unterstellten Personen vorzusehen (vgl. Art. 4.4), sondern darüber hinaus auch eine Anzeigepflicht, zumindest für Personen, die eine gewisse Aufsichts- und Fürsorgepflicht im Sport haben (vgl. Art. 4.3). Diese Mitwirkungspflichten sind von grosser Bedeutung, da die Ahndung von Ethikverstössen gemäss der schweizerischen Kompetenzverteilung dem privatrechtlich organisierten Sport obliegt, der nicht über die Zwangsmittel der staatlichen Strafuntersuchungsbehörden verfügt.

6. Verfahren (Art. 5)

Der Entwurf legt die Grundsätze des Verfahrens fest. Von grosser Bedeutung ist die Unabhängigkeit der mit der Entgegennahme von Meldungen, der Untersuchung und der rechtlichen Beurteilung von Ethikverstössen betrauten Einrichtungen.

Die Meldestelle soll administrativ der bestehenden Stiftung Antidoping Schweiz angegliedert werden. Diese wird entsprechend dem erweiterten Stiftungszweck in "Stiftung Swiss Sport Integrity" umbenannt. Der Ablauf des Verfahrens und die Verfahrensgrundsätze sollen jedoch von Swiss Olympic und seinen Mitgliedern festgelegt werden, bevor die Umsetzung an die Stiftung übertragen wird.

Einzelheiten des Verfahrens sind noch Gegenstand der Diskussion. So ist es z.B. besonders wichtig, dass das System der Meldestelle mit einer Erstberatungsfunktion versehen wird. Idealerweise ist die Erstberatung von Untersuchung und Beurteilung unabhängig. Wir stellen uns vor, diese Funktion ebenfalls in der Stiftung Swiss Sport Integrity wahrzunehmen.

Die Verfahrensreglemente für die Meldestelle und die Disziplinarkammer sind noch in Bearbeitung. Sie sind nicht Gegenstand der Vernehmlassung, werden den Mitgliedsverbänden und Partnerorganisationen aber rechtzeitig vor dem Sportparlament zur Kenntnis gebracht.

7. Disziplinar massnahmen und andere Konsequenzen (Art. 6.1 des Entwurfs)

Der Ethik Code sieht in Art. 6 einen Katalog von möglichen Disziplinar massnahmen vor. Es wird bewusst darauf verzichtet, den einzelnen Ethikverstössen jeweils eine bestimmte Strafe zuzuordnen. Es soll Sache der Disziplinarkammer sein, nach pflichtgemässen Ermessen eine der konkreten Verletzung und den Umständen angemessene Sanktion auszusprechen.

Massnahmen zu Behebung von Missständen (Art. 6.2 des Entwurfs)

Stellen die Meldestelle oder die Disziplinarkammer Missstände im Sinne von Art. 3 des Entwurfs fest, so orientieren sie Swiss Olympic entsprechend. Swiss Olympic wird daraufhin das Gespräch mit der betroffenen Sportorganisation suchen und Empfehlungen abgeben. Ungerechtfertigtes Ignorieren solcher Empfehlungen kann zu Sanktionen führen. Noch nicht abschliessend geklärt ist, wie vorzugehen ist, wenn ein Missstand bei Swiss Olympic selber festgestellt wird.

8. Anzeige an staatliche Behörden (Art. 6.3 des Entwurfs)

Es ist möglich, dass die Meldestelle oder die Disziplinarkammer zum Schluss kommen, dass der gemeldete Sachverhalt auch einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt. Sofern es sich dabei um ein Offizialdelikt handelt, sind diese Stellen grundsätzlich zur Anzeige an die zuständigen Strafbehörden verpflichtet.

9. Aufhebung oder Anpassung bestehender Reglemente (Art. 7.2 des Entwurfs)

Der gemeinsame Ethik Code für den Schweizer Sport soll die entsprechenden Reglemente der einzelnen Sportverbände ersetzen. Zur Diskussion steht jedoch die mögliche Ergänzung des Ethik Codes durch die einzelnen Mitgliedsverbände durch spezifische Tatbestände, die z.B. durch die jeweiligen internationalen Sportverbände vorgeschrieben werden.

Mit der Einrichtung der nationalen Meldestelle und der Disziplinarkammer sollen die Mitgliedsverbände von der Pflicht entlastet werden, solche Einrichtungen selbst betreiben zu müssen. Das Schaffen von Good-Governance Strukturen, Prävention und Ausbildung bleibt Sache der Mitgliedsverbände.
